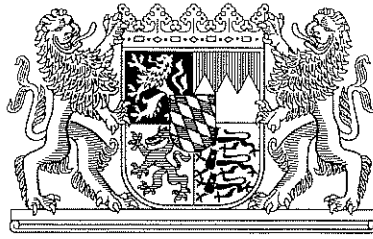


Abdruck

9 ZB 00.2610
M 22 K 99.4431



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

gegen

Bayerische Rechtsanwaltsversorgung,

Arabellastr. 31, 81925 München,

vertreten durch:

Bayerische Versorgungskammer,

Denninger Str. 37, 81925 München,

- Beklagte -

wegen

Beitragsfestsetzung;

hier: Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 13. Januar 2000, erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Kraut,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Franz,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Brandl

ohne mündliche Verhandlung am **12. Dezember 2000**

folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Antragsverfahrens.
- III. Der Streitwert wird für das Antragsverfahren auf 1.375,80 DM festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig, aber nicht begründet.

Zwar ist der Zulassungsantrag der Klägerin beim Verwaltungsgericht München erst am 18. August 2000 und damit einen Tag nach Fristablauf eingegangen, nachdem das Urteil des Verwaltungsgerichts der Klägerin ausweislich des Empfangsbekenntnisses am 17. Juli 2000 zugestellt worden war. Da die Klägerin aber den Zulassungsantrag ausweislich des vorgelegten Einlieferungsscheins bereits am 16. August 2000 um 9.36 Uhr in Starnberg zur Post gegeben hatte, konnte sie unter Berücksichtigung gewöhnlicher Postlaufzeiten erwarten, dass das Schriftstück am nächsten Tag und damit noch innerhalb offener Frist bei Gericht eingehen werde. Die gleichwohl eingetretene Verzögerung hat die Klägerin nicht zu vertreten. Ihr ist deshalb nach § 60 Abs. 1 VwGO auf ihren fristgerechten Antrag (§ 60 Abs. 2 VwGO) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Der Antrag ist aber nicht begründet, denn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestehen nicht. Weitere Zulassungsgründe wurden nicht dargelegt.

Nach ständiger Rechtsprechung ist anerkannt, dass berufsständische Versorgungswerke mit Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeiträgen wie die Rechtsanwaltsversorgung grundsätzlich zulässig sind; sie sind insbesondere mit Art. 2, 3, 12 und 14 GG vereinbar (BVerfGE 10, 354 = NJW 1960 619; BVerwG, NJW 1991, 1842 m.w.N. und NJW 1990, 589; vgl. auch BayVerfGH, NJW 1988, 550). Die Erhebung eines einkom-

mensunabhängigen Mindestgrundbeitrages nach § 19 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BayVerfGH, BayVBI 2000, 239). Die Beitragsfestsetzung bei selbstständig tätigen Rechtsanwälten nach dem Einkommensteuerbescheid des jeweils vorletzten Kalenderjahres ist rechtmäßig (vgl. Senatsurteile vom 24.6.1997 - 9 B 95.3871- und vom 16.8.1999 -9 B 96. 2276). Auch die Festsetzung von Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze entsprechend den in der Angestelltenpflichtversicherung geltenden Werten begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (BayVerfGH, NJW 1988, 550/551).

Nach alledem bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts; sie entspricht vielmehr in allen gerügten Punkten obergerichtlicher bzw. höchstrichterlicher Rechtsprechung.

Der Antrag ist danach mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und 3 GKG.

Mit der Ablehnung des Antrags wird die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124 a Abs. 2 Satz 3 VwGO).

Kraut

Franz

Brandl